Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage
Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Textiles – Schweiz Textilverband

Datum der Stellungnahme:

13. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Björn Von der Crone
Bjoern.vondercrone@swisstextiles.ch
+41 44 289 79 01

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche ist eng mit dem europäischen Markt verbunden. Rund zwei Drittel der jährlich importierten und exportierten Textilien und Kleidung entfallen auf die EU. Sie ist damit die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Branche. Forschung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Recycling eines textilen Produkts finden oft grenzüberschreitend statt. Die Schweizer Branche ist hierbei in einen grenzüberschreitenden Cluster eingebunden. Dies betrifft auch die Fachkräfte der Branche. Inzwischen haben fast 40 Prozent der Angestellten in der Schweiz einen EU-Hintergrund. Praktisch alle unserer über 260 Mitglieder haben Beziehungen zu EU-Unternehmen, beschäftigen EU-Bürger und -Bürgerinnen, profitieren von den Forschungsprojekten und sind daher direkt von den Bilateralen Verträgen betroffen.

Grundvoraussetzung für diese Zusammenarbeit sind geregelte Beziehungen zur EU. Der bilaterale Weg hat sich in den vergangenen 25 Jahren klar bewährt und hat dazu beigetragen, dass die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche trotz Strukturwandel ein globales Zentrum für textile Lösungen ist. Die momentan herrschende Unsicherheit ist Gift für die Branche. Gerade in der global unsicheren Lage sind die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs zwingend.

Swiss Textiles unterstützt daher das vorliegende Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklungen der bilateralen Beziehungen zur EU (Bilaterale III) klar.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Untenstehend nehmen wir Stellung zu den Themenbereichen, die uns respektive die Mitglieder von Swiss Textiles direkt betreffen. In den anderen Bereichen sehen wir keine direkte Betroffenheit und nehmen daher keine Stellung. Hier verweisen wir auf die Stellungnahmen von economiesuisse und SAV, welche wir unterstützen.

Personenfreizügigkeit (FZA)

Die Personenfreizügigkeit ist ein wichtiges Abkommen für unsere Branche. Es ist eine klare Überalterung zu beobachten, zudem fehlt der Nachwuchs aus der Schweiz. Daher ist es von grosser Wichtigkeit, dass unsere Branche Zugang zu Fachkräften aus dem EU-Raum hat, die das technische Fachwissen haben, um die Entwicklungen in unserer Branche voranzutreiben. Momentan sind knapp 40 Prozent der in der Schweiz beschäftigten Angestellten der Branche aus der EU oder den EFTA-Staaten. In den nächsten zehn Jahren werden in unserer Branche viele Arbeitnehmende pensioniert. Solange die Möglichkeiten respektive die Attraktivität einer Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter gering sind, müssen diese Fachkräfte mit neuen Personen ersetzt werden. Die Personenfreizügigkeit ist dabei unerlässlich für unsere Mitglieder, da der eigene Nachwuchs die benötigte Anzahl an freiwerdenden Stellen nicht zu decken vermag. Gerade für Unternehmen in den Grenzgebieten bietet die Personenfreizügigkeit so eine Möglichkeit benötigte Fachkräfte zu rekrutieren. Eine Weiterführung respektive Aktualisierung des Abkommens ist daher zwingend.

Gleichzeitig sind wir uns der demografischen Herausforderung bewusst. Daher ist es wichtig, dass die Schweiz die notwendigen Vorkehrungen trifft, dass die Zuwanderung so gesteuert wird, damit der Bedarf der Wirtschaft zwar gedeckt werden kann, die nationale Infrastruktur aber nicht überfordert wird. Dies betrifft sowohl eine griffige Umsetzung der Schutzklausel als auch entsprechende innenpolitische Massnahmen, damit das inländische Fachkräftepotential ausgeschöpft werden kann.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Unsere Mitglieder sind von verschiedenen Kapiteln des MRA direkt betroffen:

- Maschinen: Textilmaschinen
- PSA: Arbeitsschutzbekleidung, Sicherheitsbekleidung etc.
- Medizinprodukte: Blutfilter, Kompressionsstrümpfe, geflochtene Implantate
- Gute Laborpraxis: Anbieter für Veredelungen (Drucken, Färben, Beschichten, Ausrüsten)
- Bauprodukte: Textilien für Flammschutz, Stahlnetze, Gewebe in Lamellen
- Aufzüge / Seilbahnen: Drahtseile

Unser Sektor ist stark exportorientiert und gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sind daher ein wichtiger Faktor für diese Unternehmen. So können sowohl administrative wie auch personelle Ressourcen eingespart werden. Weitere Erosionen in diesen Bereichen sind, wenn immer möglich zu verhindern. **Aus diesem Grund ist es uns ein grosses Anliegen, dass die gegenseitige Anerkennung möglichst rasch gewährleistet wird. Im Idealfall bereits in der Übergangsphase, bis die Abkommen ratifiziert werden, sodass nicht noch weitere Kapitel wegfallen**. Beispielsweise ist das Maschinenkapitel wird in naher Zukunft aufdatiert. Hier ist es wichtig, dass es nicht zu kurzfristigen Ausfällen kommt. Notfalls sollen innenpolitisch Übergangsmassnahmen ergriffen werden, damit die Zeit zwischen Aktualisierung und Inkrafttreten des Abkommens überbrückt werden kann.

Luftverkehrsabkommen

Verschiedene Mitglieder agieren als Zulieferer für die Luftverkehrsbranche. Das aktualisierte Abkommen hilft, dass es im Europäischen Luftraum einen möglichst einheitlichen Rechtsrahmen gibt. Aus Sicht unserer Mitglieder ist dies zu begrüssen, da der Luftverkehr bereits stark geregelt ist. Diese Regeln sollen aber international harmonisiert werden, was dieses Abkommen ermöglicht. Durch das neue Abkommen erhält die Schweiz zudem Zugang zum Decision Shaping und kann so neue Gesetze der EU mitgestalten, was bisher nicht möglich war. So kann die Schweiz wichtige nationale Anliegen in den Prozess und die Gesetze integrieren.

Programme

Innovation und Forschung ist seit jeher ein wichtiger Faktor der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche. Die Vollassoziierung an Horizon Europe ist daher ein wichtiges Anliegen unserer Branche. Der Zugang zu den Forschungsgeldern und -projekten ist notwendig, dass sich die Branche weiterhin innovativ zeigen kann. Die Grundlagenforschung und angewandte Forschung in der Schweiz ist für unsere KMU zentral. Kurze Wege und das aufgebaute Vertrauen haben zu zahlreichen marktfähigen Innovationsprojekten geführt. Ohne Horizonassoziierung können Schweizer Hochschulen nicht mehr im Lead sein – die Schweiz verliert enorm an Attraktivität für Forschende. Das führt längerfristig zu einer Austrocknung der Forschungslandschaft Schweiz. Der Zugang zu den EU-Programmen hilft sowohl Unternehmen, die aktiv an technischen Entwicklungen arbeiten, aber auch Start-Ups, welche von Finanzierungshilfen profitieren können. Ebenfalls wichtig wäre eine Teilnahmemöglichkeit an EU4Health, aufgrund der zentralen Stellung von Textilien auch in der Gesundheitsforschung.
Auf die Teilnahme an Erasmus+ kann aufgrund der hohen Kosten und der momentanen schwierigen Budgetsituation verzichtet werden.

Strom

Produzierende Mitglieder sind abhängig von einer stabilen Stromversorgung. Beispielsweise benötigen gewisse Färbe- oder Beschichtungsverfahren über mehrere Tage die gleiche Temperatur. Eine Strommangellage würde diese Prozesse gefährden. Daher ist es wichtig, dass die grenzüberschreitende Stromkapazität geregelt wird sowie unerwartete Stromzuschüsse oder -abflüsse verhindert werden.
Die Liberalisierung des Strommarkts für kleinere Unternehmen begrüssen wir, da diese so die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf den offenen Strommarkt zu nutzen. Hier ist es aber wichtig, dass der vom Bund versprochene regulierte Preis der Grundversorgung gegeben ist. Es gibt Bedenken, dass dies in einzelnen Gemeinden zu Preiserhöhungen kommen würde, was abzulehnen ist. Die Ausgestaltung der regulierten Grundversorgung soll so vonstattengehen, dass nicht wechselnde Unternehmen keine oder kaum Auswirkungen im Preis spüren.

Lebensmittelsicherheit

Wir begrüssen eine Harmonisierung im Lebensmittelrecht. Mitglieder, die in diesem Bereich aktiv sind und beispielsweise Lebensmittelschnüre produzieren, agieren jeweils für den EU wie auch für den Schweizer Markt. Daher ist es zu begrüssen, dass das neue Abkommen ein einheitliches Sicherheitsniveau mit harmonisierten Regeln bringt, sodass nicht für zwei Märkte unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Dies vermindert den bürokratischen Aufwand.

Staatlicher Beitrag

Der staatliche Beitrag bewegt sich von der Höhe im erwartbaren Rahmen. Eine Aufstockung des gegenwärtigen Kohäsionsbeitrags für die Periode von 2030 bis 2036 auf 350 Millionen Franken jährlich rechtfertigt sich durch den Wert der bestehenden und künftigen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen, welche in verschiedenen Studien des Bundes klar bestätigt wurden. Es ist jedoch wichtig, dass bei einer Fortführung dieses Beitrages die Verhältnismässigkeit bereits früh geprüft wird. Es darf sich kein automatischer Erhöhungsmechanismus einstellen, welcher zu einem überhöhten Beitrag führen würde.

Institutioneller Rahmen

Gesetzesprozess

Der neu geschaffene institutionelle Prozess ist grundsätzlich zu begrüssen. Hier ist es jedoch wichtig, dass die Schweiz die entsprechenden Vorkehrungen trifft, damit bereits im «Decision Shaping» Einfluss auf eine Vorlage genommen werden kann. Eine Einflussnahme im gemischten Ausschuss ist zu spät. **Hier fordern wir die betroffenen Institutionen und die Verwaltung auf, entsprechende Massnahmen zu ergreifen sowie die Wirtschaft in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen**. Wird der neu verhandelte Prozess entsprechend mitbegleitet, ergibt sich im Vergleich zu heute ein grosser Vorteil, da man weiterhin eigenständig über eine mögliche Übernahme der Rechtsakte entscheidet, dafür diese aber bereits im frühen Stadium mitgestalten kann. Eine aktive Teilnahme bei der Gesetzgebung ist unbedingt notwendig, da bei einer Diskussion im gemeinsamen Ausschuss keine inhaltlichen Änderungen möglich sind. Falls sich die Schweiz entscheidet, einen Rechtsakt nicht zu übernehmen, ist zwar mit Gegenmassnahmen zu rechnen, diese beschränken sich jedoch auf die vorliegenden Abkommen und müssen verhältnismässig sein. Dies ist ein wichtiger Fortschritt zum Status Quo (Vgl. Streitbeilegung). So kann die Schweiz eigenständig und unter Berücksichtigung der direktdemokratischen Prozesse entscheiden, ob sie eine Vorlage mittragen möchte oder aber allfällige Gegenmassnahmen in Kauf nimmt. Die beiden Mechanismen der *dynamischen Integration* sowie der *Ergebniskompatibilität* bieten weiterhin die Möglichkeit der Schweiz, neue Gesetze abzulehnen respektive diese mit eigenen Umsetzungen zu steuern (Ergebniskompatibilität). Eine angeblich automatische Gesetzesübernahme ist nicht der Fall, was wir begrüssen.

Streitbeilegung

Bei Uneinigkeit im gemeinsamen Ausschuss gibt es nun einen fixen Prozess mit dem Streitbeilegungsmechanismus. Dies führt dazu, dass für die Unternehmen nun Rechtssicherheit herrscht, anstatt dass wie bisher das Recht des Stärkeren gilt. Gleichzeitig beschränkt sich dieser Mechanismus auf die in diesem Paket verhandelten Abkommen und betrifft keine weiteren Verträge zwischen der Schweiz und der EU. Der mögliche Einfluss von aussen (Stichwort Europäische Gerichtshof) ist dabei auf ein Minimum beschränkt, da der finale Entscheid weiterhin beim paritätischen Schiedsgericht liegt. Dieses

entscheidet auch bei den Gegenmassnahmen über die Verhältnismässigkeit. Im Vergleich zum Status Quo ist dies ein begrüssenswerter Fortschritt, da nun festgelegte Regeln gelten, wie dies auch in anderen Abkommen der Fall ist.

Referendum

Gemäss unserem Verständnis ist dies eine juristische respektive staatspolitische Frage. Wir unterstützen daher die Interpretation des Bundesrates, welche in den Vernehmlassungsunterlagen ausgeführt ist und auf ein fakultatives Referendum verweist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die präsentierten inländischen Umsetzungen sind für Swiss Textiles in Ordnung. Wichtig ist, dass diese schlank gehalten werden und keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Entsprechende Freiräume sind zu nutzen und ein Swiss Finish durch überkorrekte Implementierung sowie Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			Änderungen sollen so verabschiedet werden, dass die Bedürfnisse der Wirtschaft abgedeckt werden. Es ist wichtig, dass die eingewanderten Personen so schnell wie möglich in die Wirtschaft eingebunden werden. Daher soll regelmässig mit der Wirtschaft abgesprochen werden, welche Bedürfnisse bestehen. Es ist wichtig, dass die sektorielle Anwendung der Schutzklausel in der Ausführungsverordnung präzise geregelt wird, um zu verhindern, dass Probleme in einem Bereich auch andere – unproblematische – Sektoren betreffen.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) *(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)*			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sollen die Wirtschaftsverbände in die Planung miteinbezogen werden.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) *(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)*			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom Kleine Unternehmen, die freiwillig in der Grundversorgung verbleiben sollen möglichst keine Auswirkungen spüren. Es gibt Bedenken, dass eine Liberalisierung in einzelnen Fällen die Grundversorgung verteuern würde, trotz der angekündigten Preisregulierung. Der Bundesrat soll diese Entwicklung überwachen und signifikante Preiserhöhungen verhindern.			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit Im Bereich Lebensmittelsicherheit soll die Umsetzung möglichst unternehmerfreundlich gestaltet werden. Bereits jetzt unterscheidet sich die nationale Gesetzgebung praktisch nicht vom EU-Recht. Hier soll darauf geachtet werden, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, was zu einem bürokratischen Mehraufwand führen würde. Die klare Mehrheit der betroffenen Mitglieder bedient sowohl den Schweizer wie auch den EU-Markt und ist daher auf kongruente Regeln angewiesen.			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald-gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Swiss Textiles beurteilt das Verhandlungsergebnis sowie die dazugehörige inländische Umsetzung als klar positiv. Die Vorteile überwiegen eindeutig. Die dringend notwendige Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen wird mit dem Paket der Bilateralen III erreicht. Hierbei wurde in den Verhandlungen ein für die Schweiz massgeschneidertes Paket erreicht, welches in der klaren Mehrheit der Fälle die Bedürfnisse unseres Landes berücksichtigt. Die Umsetzungen der inländischen Massnahmen sollen so wirtschaftsfreundlich wie möglich ausgestaltet werden und nicht dafür genutzt werden, um neue Regulationen einzuführen (Swiss Finish).

Die EU ist die mit Abstand wichtigste Partnerin der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche. Strukturierte, klar geregelte Beziehungen sind von entscheidender Bedeutung, gerade in den momentan geopolitisch unsicheren Zeiten.